

Satzung des Fördervereins der Friedrich – Herthum – Grundschule Könitz e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Friedrich – Herthum – Grundschule Könitz e. V.“ und hat seinen Sitz in 07333 Unterwellenborn OT Könitz, Am Schulberg 12.
- (2) Im „Förderverein der Friedrich – Herthum – Grundschule Könitz e. V.“ schließen sich Eltern, Lehrer, Erzieher, Ehemalige, Kooperationspartner und Förderer zusammen, um gemeinsam an der Umsetzung der Vereinsziele zu arbeiten.
- (3) Der „Förderverein der Friedrich – Herthum – Grundschule Könitz e.V.“ ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Saalfeld unter der Registernummer VR 270650 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein gründete sich am 20.09.2017.
- (2) Der Zweck des Vereins dient der Umsetzung folgender Ziele:
 - Förderung von Bildung und Erziehung
 - finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung von Ausstattungsmaterialien für die Schule
 - finanzielle Unterstützung und kreative Mitgestaltung von Schulveranstaltungen und Projekten
 - Unterstützung bei der Suche nach Sponsoren für schulische Projekte
 - Unterstützung bei der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern und der Einheitsgemeinde Unterwellenborn
 - Unterstützung bei der Erhaltung des Schulstandortes in Könitz
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Spenden und sonstige Mittel werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Durch die Tätigkeit des Vereins darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung direkt oder indirekt begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden.

- (2) Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Die Mitgliedschaft gilt immer für ein Kalenderjahr mit Ausnahme des Jahres des Vereinsbeitritts.
- (3) Es werden jährlich Beiträge erhoben, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
Beitragszahlungen sind unabhängig vom Beitrittszeitpunkt immer zum nächsten 01.02. zu entrichten bzw. werden am nächsten 01.02. eingezogen. Die Frist zur Vorankündigung der Lastschrift von Seiten des Vereins beträgt eine Woche.
Im Jahr des Vereinsbeitritts wird der Beitrag anteilig auf die Anzahl der Monate ab dem Monat des Vereinsbeitritts bis zum Jahresende berechnet.
Dieser Beitrag ist innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss oder
 - d) Auflösung des Vereins.
- (5) Der Austritt ist dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich per Post oder per E-Mail mitzuteilen. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigen Gründen nach Anhörung durch den Vorstand erfolgen. Dem Mitglied steht der Einspruch an die Mitgliederversammlung offen. Der Einspruch ist dem Vorstand innerhalb eines Monats nach Ausschluss anzuzeigen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch nach Ablauf des 2. Kalenderjahres, in dem kein Beitrag entrichtet wurde.

§ 4 Organe und Einrichtungen

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Fördervereins besteht aus sechs ehrenamtlich tätigen Personen
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - zwei Beisitzern, die auch die Aufgabe des Kassenprüfers übernehmen
- (2) Die Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
- (4) In der Mitgliederversammlung findet immer eine ämterbezogene Wahl statt.
- (5) Der Kassenwart ist für alle Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge verantwortlich und bewahrt alle Belege dazu auf. Diese werden auf Wunsch des 1. oder 2. Vorsitzenden zur Prüfung vorgelegt. Über Konten des Vereins kann nur der Kassenwart gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden verfügen. Er ist für den jährlichen Kassenbericht zur Hauptversammlung des Vereins verantwortlich.
- (6) Die Beisitzer, die zugleich die Aufgabe des Kassenprüfers übernehmen, erstellen jährlich zur Hauptversammlung ihren Prüfbericht über das Ergebnis der Kassenprüfung des vergangenen abgeschlossenen Geschäftsjahres.
- (7) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört es, die Mitgliederversammlung einzuberufen und deren Versammlung zu führen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (9) Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand eigenständig vornehmen. Die Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern zur zeitnahen Kenntnisnahme zu geben.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie ist befugt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zweckgebundene Beschlüsse zu fassen.
- (2) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) die Wahl des Vorstandes nach drei Jahren Amtszeit bzw. die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern nach deren Rücktritt,
 - b) die Entlastung des Vorstandes nach Jahreshauptbericht und des Kassenwartes nach Rechnungslegung innerhalb der Jahreshauptversammlung,
 - c) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern nach Einspruchsverfahren,
 - d) zweckgebundene Satzungsänderungen,
 - e) die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.
 Verhinderte Mitglieder können per Briefwahl an der Beschlussfassung teilhaben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einladung mit der Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich per E-Mail oder per Post an jedes Mitglied. Anträge an die Mitgliederversammlung können bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (4) Ein Beschluss ist dann gültig, wenn er im Vorfeld mit der Tagesordnung bekannt gegeben und mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wurde.
- (5) Anträge können während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die anwesenden Mitglieder dieses mehrheitlich beschließen. Dies gilt nicht für Anträge hinsichtlich der Satzungsänderung.

- (6) Satzungsänderungen können auf einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, welches vom Schriftführer selbst und von beiden Vorsitzenden unterschrieben wird. In das Protokoll kann jedes Mitglied Einsicht nehmen. Es wird beim Schriftführer aufbewahrt.
- (9) In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über die vergangene Geschäftstätigkeit.
- (10) Mindestens die Hälfte aller Mitglieder können auf Wunsch beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich begründet beantragen.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern.

§ 7 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit der 3/4 Mehrheit aller Mitglieder erfolgen. Besteht keine Beschlussfähigkeit, so ist 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung erneut eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Anwesenden entscheiden dann mit einfacher Mehrheit über die Auflösung des Vereins.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Friedrich – Herthum – Grundschule Könitz. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Könitz, 2020 – 06 – 23

Unterschrift 1. Vorsitzender:

Distel

Heike Dirscherl

Unterschrift 2. Vorsitzender:

Daniel Voigt

Daniel Voigt

Unterschrift Kassenwart:

Yvonne Engmaier

Yvonne Engmaier

Unterschrift Schriftführer:

R. Streipert

Romina Streipert

Unterschrift 1. Beisitzer:

D.S.

Daniel Schubert

Unterschrift 2. Beisitzer:

entfällt

(Mitgliedschaft ist erloschen)